

Satzung des PIA Förderverein für nachhaltiges Wirtschaften Allgäu e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.08.2006 in Missen

Präambel

Der PIA Förderverein geht aus der Pflanzenöl - Initiative - Allgäu (PIA) hervor. Ende 2005 fanden sich Menschen zusammen, um gemeinsam etwas für die Umwelt und ihre eigene und regionale Versorgung mit Pflanzenöl (als Treibstoff für ihre Autos) zu unternehmen. Ziele waren Wertschöpfung in der Region, Versorgungssicherheit mit Pflanzenöl und damit Unabhängigkeit vom Erdöl, sowie Umweltschutz. Im Laufe der Zeit kristallisierten sich weitere Ziele und gemeinsame Einstellungen und Prinzipien heraus, die nun mit dem Verein verfolgt werden.

- (1) Die Arbeit des Fördervereins basiert auf den drei ethischen Prinzipien der Permakultur (nach Bill Mollison, Träger des alternativen Nobelpreis 1981):
 1. Verantwortung für die Erde tragen.
 2. Verantwortung für die Menschen tragen
 3. Überschüsse an Zeit, Geld und Energie teilen
- (2) Der Förderverein verfolgt die Absicht, der Region Allgäu nachhaltigen Wohlstand zu ermöglichen. Unter nachhaltigem Wohlstand ist gemeint, Wohlstand, der die Bedürfnisse der Menschen befriedigt, ohne die Zukunftsaussichten zukünftiger Generationen zu schmälern
- (3) Dem Förderverein ist es ein Anliegen, regionale soziale, wirtschaftliche und ökologische Strukturen zur Umsetzung zu schaffen und zu erhalten
- (4) Die Arbeit des Fördervereins muss nach innen und außen vom Ideal der Kooperation (anstatt der Konkurrenz) getragen sein

In diesem Sinn gibt sich der PIA Förderverein folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „PIA Förderverein für nachhaltiges Wirtschaften Allgäu e.V.“, abgekürzt PIA Förderverein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 87547 Missen/Allgäu

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von ökologischen, sozialen und wirtschaftlich-kooperativen Initiativen, Projekten, Betrieben, Erfindungen auf dem Energiesektor und Einrichtungen zum Erhalt einer zukunftsfähigen Natur und Kultur
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Information der Öffentlichkeit
 - b. Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung
 - c. Förderung von Wissenschaft und Forschung zu umweltschonender Energien, Bauweisen und Antriebssystemen
 - d. Förderung der Nutzung oder Erzeugung regionaler regenerativer Energien und Antriebssysteme mit Schwerpunkt Pflanzenöl und Ölpellets
 - e. Förderung der biol. Landwirtschaft, Tier- und Pflanzenzucht und des Erhalts alter Haustierrassen, Pflanzenarten und Sorten
 - f. Förderung von Projekten zur Verbundenheit von Kindern mit der Natur und der bäuerlichen Landwirtschaft
 - g. Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen, speziell im Bereich ökologischer Landwirtschaft (Permakultur, usw.) und umweltschonenden Energien
 - h. Förderung von Projekten, die zukunftsfähige, nachhaltige soziale Strukturen aufbauen und erhalten
 - i. Projekte für alte Menschen und Kinder
 - j. Förderung von Projekten und Initiativen, die kooperative Wirtschaftsstrukturen haben oder aufbauen
 - k. Förderung regionaler Versorgungssicherheit im Energie- und Ernährungsbereich
 - l. Förderung von Völkerverständigung und nachhaltiger kooperativer Entwicklungshilfe, insbesondere Hilfe zur Selbsthilfe (Hilfestellung für regionale Aktivitäten in aller Welt)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Bund Naturschutz e.V.- Landesverband Bayern“.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung nach schriftlicher Bestätigung des Vorstandes erworben
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann durch geeignete Dienstleistung erlassen werden. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand
3. Der Mitgliedsbeitrag kann auch durch einen Aufnahmebeitrag erlassen werden. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand
4. Die Mitglieder verhalten sich kooperativ, die ausschließliche Verfolgung von Einzelinteressen, Lobbyismus und Konkurrenzdenken sind vereinsschädigend und haben im Verein keinen Platz.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Kuratorium

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom/von der Vorstandsvorsitzenden geleitet
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl und Abwahl des Kuratoriums
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ab fünf anwesenden Vereinsmitgliedern beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in). Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann um zwei Beisitzer(innen) erweitert werden.
2. Erster und stellvertretender Vorsitzender bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Verlangen vorzulegen
6. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt

§ 10 Kuratorium

Während der Vorstand hauptsächlich für die Organisation und die laufenden Geschäfte zuständig ist, kümmert sich das Kuratorium ausschließlich um die inhaltlichen Angelegenheiten des Vereins.

1. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung werden von der Mitgliederversammlung Kuratoriumsmitglieder gewählt. Um arbeitsfähig zu bleiben sollte ihre Zahl nicht zu hoch sein. Sie sollten durch ihre Interessen und Kompetenzen möglichst eine breite Palette der Vereinsziele abdecken oder ggf. Arbeitsgruppen zu einzelnen Zielen bilden.
2. Das Kuratorium berät den Vorstand in allen inhaltlichen Belangen

§ 11 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzustellen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind der Mitgliederversammlung spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.